

FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Mandichostraße 18  
86504 Merching  
Telefon: 08233/381-123

E-Mail: [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)  
[www.forum-verlag.com](http://www.forum-verlag.com)



**Unser Wissen  
für Ihren Erfolg**

## Aktuelles Gemeinnützigkeitsrecht in der Praxis

Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

wir freuen uns, dass Sie sich für unsere Produkte interessieren.

Im Folgenden finden Sie eine Leseprobe aus unserem Loseblattwerk „Aktuelles Gemeinnützigkeitsrecht in der Praxis“.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „Zur Bestellung“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM Verlag Herkert GmbH  
Mandichostr. 18  
86504 Merching

Telefon: 08233 / 381-123  
Telefax: 08233 / 381-222  
E-Mail: [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)

© Alle Rechte vorbehalten. Ausdruck, datentechnische Vervielfältigung (auch auszugsweise) oder Veränderung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verlages.

## 8.9 Fundraising und Umsatzsteuer

*Udo Bungert*

BFH Urteil v. 15.10.2009 XI R 52/06

### **Leitsatz**

Leistungen aus „Mailing-Aktionen“ stellen dem Regelsteuersatz unterfallende einheitliche sonstige Leistungen dar.

### **Sachverhalt**

Eine deutsche GmbH hatte für eine gemeinnützige Organisation Anschriften angekauft, hieraus potentielle Spender ausgewertet, Serienbriefe mit der Bitte um Spenden geschrieben, diese gekennzeichnet um ermitteln zu können, welche Briefe zu Spenden geführt haben und die Anschriften von Spendern neu zusammengestellt, um diese „Treffer“ dann für weitere Spendenbriefe für einen späteren Zeitpunkt zu verwenden.

Streitig war, was die wesentliche Leistung war,

- das Erstellen und der Versand der Briefe oder
- die einheitliche Gesamtleistung der Mailingaktion mit dem Effekt der Spender und der neuen Mitglieder.

Da der Empfänger der Leistung eine ausländische gemeinnützige Organisation war, war es hier besonders kritisch, da je nach Ausgang die Leistung evtl. im Ausland erbracht worden und dann im Ausland Umsatzsteuer angefallen wäre.

### Entscheidungsgründe

Der BFH geht wie die Vorinstanz von einer einheitlichen Leistung aus, da es sich um eine einheitliche Werbekampagne handelt. Der Leistungsempfänger verfolge nicht die Lieferung eines Briefes, sondern den sich aus den versendeten Briefen eintretenden Effekt, dass die Mitgliedschaften steigen und Spenden eingehen. Es sei hingegen keine Lieferung von Informationsschriften. Damit kommt er im Ergebnis zu einer sonstigen Leistung nach § 3 Nummer 9 UstG, die dem Regelsteuersatz unterliegt.

### Erläuterung

#### *Gesamtleistung*

Da hier eine Gesamtleistung durch den Fundraiser erbracht wurde, unterliegt diese dem Regelsteuersatz. Das ist im Ergebnis richtig.

Da in den meisten Fällen des Fundraising, d. h. wenn die Leistung auf Spenden und nicht auf umsatzsteuerpflichtige Sponsoringleistungen ausgerichtet ist, kein Vorsteuerabzug besteht, ist diese Entscheidung für die gemeinnützige Körperschaft „teuer“.

#### *Verlagsleistungen ermäßigten Steuer- satz*

Verlagsleistungen unterliegen hingegen dem ermäßigten Steuersatz. Wenn die Körperschaft also im beworbenen Bereich nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist,